

Bezugspreis: Inland: Jährl. 9 Fr., 1/2jährl. 4.50 Fr., 1/4jährl. 2.50 Fr. ...

Anzeigenpreis: Inland: Die einpaltige Colonnezeile 15 Rappen. ...

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Vaduz

Abonnements nehmen entgegen im Inland: Die Zeitungsboten und die Redaktion in Vaduz (Postfach); in der Schweiz und im übrigen Auslande: Die Buchdruckerei A.-G. ...

Verfassungs-Entwurf des Fürstentums Liechtenstein

(Fortsetzung.)

Vom Landesausschusse.

Art. 53. Solange der Landtag nicht versammelt ist, besteht als sein Stellvertreter ein Ausschuss für diejenige Geschäfte, die der Mitwirkung bedürfen.

Durch den Bestand des Landesausschusses dürfen die Bestimmungen betreffend die Einberufung des Landtages nicht umgangen werden.

Art. 54. Der Landesausschuss besteht aus dem Präsidenten und zwei mit relativem Mehr gewählten Landtagsmitgliedern, von denen das eine der obere Landschaft und das andere dem Unterlande angehören hat.

In Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident in dessen Vertretung ein und die beiden Ausschussmitglieder werden in einem solchen Falle ebenfalls durch Stellvertreter ersetzt.

Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von sämtlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen finden am Schlusse der ersten Tagung eines jeden Jahres für die Dauer des laufenden Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 55. Bei Auflösung eines jeden Landtages muss, jeferne der Ausschuss nicht schon gewählt ist, ein solcher gewählt werden.

Zu dieser Wahl muss die Versammlung jedesmal sofort auch nach der Auflösung schreiben. Sollten außerordentliche Umstände es ihm unmöglich machen, diese Wahlung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter die Geschäfte zu führen.

Art. 56. Der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet:

- a) darauf zu achten, daß die Verfassung aufrecht erhalten, die Landtagsbedingungen vollzogen und der Landtag bei vorausgegangener Auflösung oder Vertagung rechtzeitig wieder einberufen werde; b) die Landeskassenrechnung zu prüfen und die gedruckte Rechnung nebst Bericht zur Behandlung und Beschlußfassung an den Landtag zu legen; c) die auf die Landeskasse unter Bezug auf einen vorausgegangenen Landtagsbeschluß auszustellenden Schulden- und Hypothekenscheine mit zu unterzeichnen; d) die vom Landtag erhaltenen speziellen Aufträge zur Vorbereitung künftiger Landtagsverhandlungen in die Hände zu nehmen; e) in dringenden Fällen Anzeige an den Landesfürsten zu erstatten und bei Verletzung und Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, Vorstellungen, Verwahrungen u. d. d. zu erheben. Der Ausschuss kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen und ist dem

Landtage für seine Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 57. Der Ausschuss hat sich zur Verfolgung der ihm obliegenden Geschäfte alljährlich nach Ermessen des Präsidenten am Tage der Regierung zu versammeln.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist dessen Vollständigkeit und das absolute Mehr erforderlich.

Art. 58. Die Beschlüsse des Ausschusses hören mit der Eröffnung des nächsten Landtages auf und werden nach einer bloßen Verlesung der Mitglieder wieder fortgesetzt.

Die Mitglieder des Ausschusses beziehen für ihre Sitzungen die nämlichen Laaselder wie die Landtagsabgeordneten.

VI. Hauptstück.

Von den Behörden.

a) Die Regierung. Art. 59. Die Staatsanwaltschaft wird gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung durch die Regierung ausgeübt, die dem Landesfürsten und dem Landtage verantwortlich ist.

Art. 60. Die Regierung besteht aus dem Landammann als Vorsitzenden, zwei Regierungsräten und dem Landrät.

Einer der beiden Regierungsräte wird vom Regierungskollegium als Stellvertreter des Landammanns bestimmt, für die beiden Regierungsräte zwei Stellvertreter zu wählen.

Der Landammann wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt, die beiden Regierungsräte und ihre Stellvertreter werden vom Landtage aus der nachfolgenden Bevölkerung des Oberlandes bzw. des Unterlandes mit absolutem Mehr in gleicher Abstimmung zu wählen.

Alle Regierungsmitglieder sind aus Landesbürgern zu bestehen; je ein Regierungsrat; und je ein Stellvertreter ist zudem von der nachfolgenden Bevölkerung des Oberlandes bzw. des Unterlandes mit absolutem Mehr in gleicher Abstimmung zu wählen.

Art. 61. Die regierungsmäßige Amtsdauer der Regierung läuft, in der des Landtages und beträgt vier Jahre.

Der neu gewählte Landtag hat jedesmal in seiner ersten Sitzung dem Landesfürsten den Vorschlag zur Bestätigung, bzw. Wiederbestätigung des Landammanns unterbreiten zu lassen und die Wahl, bzw. Wiederwahl der Regierungsräte vorzunehmen.

Art. 62. Es wird parlamentarisch regiert und es hat dabei ein Regierungsrat aus dem der Stelle zurückzutreten, wenn es das Vertrauen der Volksvertretung nicht mehr besitzt.

Bei einem solchen Rücktritt hat die abtretende Regierung solange weiter zu amtieren, bis die neue bestellt ist.

Art. 63. Alle wichtigeren Regierungsgeschäfte, insbesondere auch die Verwaltungsentscheidungen sind kollektiv zu beraten und zu beschließen.

Die Regierung hat nach Vertri des Landammanns, mindestens aber wöchentlich einmal Sitzungen zu halten und sie hat überhaupt auf

möglichste Beschleunigung der Geschäftsführung zu dringen.

Zu gültiger Verhandlung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern und zu allen Beschlüssen die Mehrheit erforderlich.

Der Landrät führt in den Noterzwingungen das Protokoll.

Art. 64. Im Falle der Verhinderung des Landammanns, seiner Anwesenheit oder wenn er wegen Verwahrloshung und anderer durch das Gesetz bestimmter Gründe in Ausnahmefällen nicht als Stellvertreter zu amtieren.

Die gleiche Bestimmungen finden auf die Regierungsräte entsprechende Anwendung.

Art. 65. Der Landammann bzw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Regierung.

Er unterzeichnet die von der Regierung ausgehenden Aktenstücke, vertritt allerfalls Regierungsbeschlüsse zur Vorbereitung unter der Regierungsräte, und vertritt die ausfindigen Angelegenheiten, welche an sich minderrichtig sind oder doch verbessernder Natur sind, wie die Abklärung von Verträgen, Einholung von Verträgen u. d. unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidungen durch das Regierungskollegium.

Der Landammann bzw. sein Stellvertreter soll über den Geschäftsbereich, welche der anderen herrschen Vertretung zu unterstellen sind, keine in dringenden Angelegenheiten dem Landesfürsten direkt und unmittelbarer Vortrag zu halten und zu berichten.

Art. 66. Die Regierung hat alle Verfügungen rechtlich nach dem Inhalte des Landesfürsten oder Landtages zu vollziehen. Vorwärtiger jeder Art dürfen im Namen der Regierung nur vom Regierungskollegium erlassen werden und sie dürfen nicht nach dem Willen eines Mitglieds andere oder neue Bestimmungen zur Hauptsache enthalten.

Die gesamte Landesverwaltung überhaupt, wie das freie Erwerben aller Verwaltungsbehörden hat sich unter den Zeichen der Verfassung und Gesetz zu bewegen und es dürfen die Verwaltungsbehörden insbesondere niemals einer persönlichen Verantwortung gegenüber handeln und in der Freiheit der Praxis und deren Ergebnis nur unter Verantwortung, die die Gesetzgebung enthält.

Art. 67. Die Regierung vertritt die gesamte Landesverwaltung direkt oder durch untergeordnete Behörden.

Sie ist die oberste Verwaltungs- und Vollzugsbehörde und in ihren Wirkungskreis fällt insbesondere:

- a) Die Aufsicht und Leitung über alle untergeordneten Behörden, Beamten und Angestellten nach Vertriß der Gesetzgebung; Aufnahme der Verträge und Verträgeinstanzen;

b) die Aufsicht über die neu ernannten Beamten und Angestellten beider, erstere Urmas und über das Disziplinarrecht über die für unterstellten Beamten und Angestellten aus;

c) die Aufsicht über die Zurechnung des für das Regierungskollegium und die übrigen Behörden nötigen Denervendials;

d) die Aufsicht über die Gefängnisse und sorgt für die richtige Verpflegung u. Aufsicht über die Strafkasse;

e) die Aufsicht über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Gebäude;

f) die Aufsicht über den gesetzmäßigen und ununterbrochenen Geschäftsbetrieb des Landgerichtes und ist verpflichtet, wahrgenommene Vertriebswidrigkeiten oder einlaufende Verträge der Parteien unverzüglich dem Verwaltungsgericht zur Anzeige zu bringen;

g) die Aufsicht über ihre Amtstätigkeit einen Amtsbericht zu erstatten.

Die Regierung kann einzelne Geschäfte (z. B. Landwirtschaft) unter Vorbehalt ihrer Verantwortung zur Behandlung an ein Regierungsmitglied übertragen; Entscheide gehen aber immer vom Regierungskollegium aus.

Art. 68. Die Regierung entwirft Vorschläge zu Gesetzen und bequachtet jene, die ihr vom Landtage überwiesen werden.

Sie gibt dem Landtage im Frühling genaue Nachrichten über Einnahmen und Ausgaben des Landes im abgelaufenen Verwaltungsjahre und legt ihm jeweils im Herbst einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben im nächsten Verwaltungsjahre vor.

Die Regierung darf über unvorhergesehene im Voranschlag nicht aufgenommene dringende Ausgaben verfügen, unter Vorbehalt der Verantwortung; sie hat über die Notwendigkeit dieser Ausgaben in der nächsten Landtagssitzung und deren entsprechende Verwendung zu berichten und Genehmigung einzufolgen.

Erlaubnisse in einzelnen Einzelfällen dürfen nie zur Deckung des Mehraufwandes in anderen Positionen verwendet werden.

Art. 69. Die Gesetzgebung ruht im übrigen auf Grund der Verfassung die Kompetenzen der Regierung, des Landammanns und seines Stellvertreters, der einzelnen Regierungsräte und ihrer Stellvertreter, trifft die näheren Bestimmungen über Ausmaß, die Geschäftsbehandlung und das Verfahren und über das Gesetz, bzw. die Entscheidungsgänge.

b) Die Verwaltungsbeschwerdeninstanz.

Art. 70. Die Verwaltungsbeschwerdeninstanz hat ihren Sitz in Vaduz.

Sie besteht aus einem von der Regierung bestimmten rechtskundigen Verwaltungsbeamten und zwei vom Landtage aus der nachfolgenden Bevölkerung gewählten Rechtsrichtern nebst zwei Stellvertretern.

Feuilleton.

Die Märchenprinzessin.

Original-Roman von M. Hohenhausen. (Nachdruck verboten.)

„Also ja! Wissen Sie denn, ahnen Sie, wieviel Glück Sie mir damit geben?“ „Allein mit dieser Zwinge.“ „Ja! Wenn auch noch ein Wunsch sich vordrängen will!“ „Sie lachte. „Noch einer?“ „Ja! Daß die Wiederholung eines so schönen Tages nicht nur dem Reiz der Landschaft, dem Zauber des Frühlingstages allein gilt, sondern auch ein wenig mir selbst.“ „Und das soll ich Ihnen zugestehen?“ „Ja!“ „Damit Sie immer noch mehr wünschen!“ „Und wenn es so wäre? Wenn meine Wünsche und Bitten wirklich so lange nicht zum Schweigen kommen könnten, bis sie von Liebe sprechen könnten, die in meinem Herzen wie eine Frühlingblume auf-

geblüht ist und Erfüllung werden möchte für ein ganzes Leben?“ „Still — hier müssen wir uns trennen!“ „Trennen? Und die Antwort auf meine Frage? Soll ich ohne Hoffnung bleiben?“ „Sie aber sagte lachend: „Auf Wiedersehen!“ „Wann?“ „Am Sonntagabend!“ „Wie heute?“ „Gewiß!“ „Und die Antwort auf meine letzte Frage?“ „Nur die vorletzte will ich Ihnen beantworten. Ja, wenn ich eine Wiederholung wünsche, dann geschieht es, weil ich diese mit Ihnen will. Genügt Ihnen das?“ „Ja, ja! Das macht mich schon glücklich und läßt mich hoffen, daß ich auch auf meine letzte Bitte noch Antwort erhalte!“ „Vielleicht!“ „Das nächste Mal?“ „Möglich!“ „Und eine Antwort, wie ich sie ersehne?“ „Nicht allzuviel für heute! Aber von Herzen: Auf frohes Wiedersehen!“ „Und rasch eilte sie von dannen, als fürchtete sie,

schwach zu werden und auch seine letzte Frage noch beantworten zu müssen.“ „Aber Krieg von Böheim hatte in dem Ton ihrer Stimme die Antwort doch schon gefühlt.“ „Mit leuchtenden Augen schaute er ihr nach. Er dachte: Hoffen! Und er würde ihre Liebe auch gewinnen. Er glaubte daran. Und am nächsten Sonntagabend ahnte er die Antwort.“ „Er lächelte sich so reich.“ „Da kam es ihm erst wieder in den Sinn: Er wüßte ja noch immer nicht, wer sie war. Das hatte er ganz vergessen zu fragen.“ „Von Liebe hatte er geträumt, Liebe glaubte er schon erfüllt, und dabei mußte er nicht einmal ihren Namen, Er hatte auch den einzigen nicht genannt.“ „Aber was lag an den Namen!“ „Sie verstanden sich! Und die Hoffnung hatte sie ihm gegeben. Der Sonntagabend aber würde ja bald kommen und die Antwort bringen auf weitere Fragen.“

Er hatte den Inhalt schon wiederholt gelesen, denn die betreffende Nachricht trug er schon seit ein paar Wochen mit sich herum. Aber jetzt war die zweite Nachricht gekommen, die eine Folge jener ersten war. Und diese beiden Mitteilungen mußten es sein, die seine Tränen lichten und seine Brauen so dicht zusammenhoben, daß sie fast eine Linie zu bilden schienen. Das gelblich-braune Gesicht Konnefelds mit den vorstehenden Backenknochen war von ungezählten Runzeln durchwühlt; seine graugrünen Augen zeigten ein unheimliches Klackern, die zusammengekniffenen Lippen ließen auf Verichlagenheit schließen. Das braune Haar war leicht ergraut, seine Gestalt aber verriet trotz der mehr als fünfzig Jahre noch eine jugendliche Behendigkeit. Seine Hand griff nochmals nach der letzten Nachricht. Das Papier wurde dabei zusammengekniffen; dann wart er es wieder auf den Schreibtisch, indem er halblaut murrte: „Was kann das Papier dafür! Schließlich habe ich schon Gefährlicheres erlitten.“ Direktor Konnefeld ist nicht der Mann vieler Bedenken.“

Die Amtsdauer ist die gleiche wie die Legislaturperiode des Landtages. Wiederernennung bzw. Wiederwahl ist zulässig.

Die Beschwerdebefugnis entscheidet über alle gegen die Entscheidung der Regierung ergreifenden Beschwerden endgültig.

Das Gesetz trifft die näheren Bestimmungen über die Garantien richterlicher Unabhängigkeit des Verfahrens, den Zustand der Mitglieder, die Organisation, über die Gebühren der Parteien u. die Entschädigungen der Richter.

Landesspiegel.

Kein Zweifel, durch das passive Verhalten der den Rürsten vertretenden Instanzen und durch das Stillschweigen gegenüber den Begehren eines Großteils des Volkes sind die politischen Wogen nicht ruhiger geworden, sie werden im Gegenteile hochgehender. Auf die verschiedenen Vorstellungen und Eingaben der Volkspartei hätte doch Wien eine bestimmte Antwort geben und dabei jenen Ton von oben herab, der in einer Bekanntmachung und einer Zuschrift vor dem 9. Mai enthalten war, etwas höflicher ansprechen dürfen.

Die Regierungsfrage — das ist an dieser Stelle ein für allemal festzustellen — ist nach Auffassung gar vieler noch nicht gelöst und mit ihr die Verfassungsreform. Es gehen die verschiedensten Gerüchte im Lande herum. Sie gehen hier zum Teil kurz aus. Von einer Seite wird herumgeboten, der Landesfürst bringe Herrn Dr. Beer persönlich mit ins Land und wolle ihn als Regierungschef einleiten. Was hieran Wahres ist, entzweigt sich uns. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der Landesfürst zu einer solchen politischen Vergewaltigung die Hand bieten würde, selbst wenn einige Geheimräte dieser politischen Unklarheit — um nicht mehr zu sagen — angeraten haben sollten. Der Wille nach einer aus geborenen Liechtensteiner bestehenden Regierung würde in diesem Falle keine Verwirklichung heischen. Diese Art der politischen „Umgruppierung“ zieht auf keinen Fall und könnte aus vollster Überzeugung nicht anerkannt werden.

In letzter Nummer veröffentlicht wir eine Notiz, derzufolge Dr. Beer sich selbst geändert hat, die Landesverweigerung komme für ihn nicht mehr in Betracht. Von anderer Seite wird wieder ausgeführt, Dr. Beer würde noch ins Land kommen, wenn sich bei einer Volksabstimmung die Mehrheit für ihn aussprechen sollte. Eine Volksabstimmung in diesem Sinne dürfte es im Lande nicht mehr geben, wohl aber sollte bald der Verfassungsgrundgesetz festgelegt werden, daß nur mehr Liechtensteiner Bürger regieren dürfen. Die Wahl dieser Landesregierung soll das Volk vornehmen.

Zu alledem „Alpenland“ in Innsbruck, dessen Herausgeber und Hauptredakteur Gilbert In der Maur. Sohn des bekannten Landesverweigers In der Maur ist, schreibt ein S. „An-rhein“ zur Verweigerung ganz im Sinne der Führer der Gegenpartei. Auf dem Titel treten wir nicht ein. Es wird aus dem gegenwärtigen Blatt zitiert, daß Dr. Beer trotz dieser Hebe (!) ins Land komme!

Hierüber streiten wir nicht mehr, denn der Wille eines Großteils Volkes ist zu klar, als daß man nur so darüber hinwegsehen kann. Im ganzen Kampf um die Regierung ist die Kernfrage, warum und aus welchem in n-ersten Grunde Dr. Beer ins Land kommen und einen bestimmten Regierungsführer wieder einschlagen soll, nie restlos beantwortet worden. Am ausführlichsten wurde noch an der Eiskamer Versammlung geberdet. Die ins Land geschickten Unterhändler vermochten hierüber eine unabweisende Antwort nicht zu geben und das Schreiben Dr. Beers ist ein Rätsel.

Der Postvertrag muß nun gekündigt werden. Die Landesposteinrichtungen grenzen schon ans Unangenehme, keine eigenen Marken, sondern nur österreichische, keine Fahrpost mehr, die erste Telegraphenstunde am Morgen wird nicht eingehalten, sondern einfach gestrichelt, die Fahrpoststunde müssen für das ganze Oberland (mit Ausnahme von Scharn) in Vaduz abgeholt werden. Die Behandlung auf einigem Postäm-

tern läßt sehr zu wünschen übrig. Und das alles im Jahrhundert des Verkehrs! Ordnung in alle diese Angelegenheiten kann uns nur die auf der ganzen Welt als musterhaft bekannte schweizer. Postverwaltung bringen. Leider kommt das früheste Zeitpunkt der Übernahme unserer Postverwaltung erst der 1. September 1920 in Frage. Die Schweiz erhebt sich zur Übernahme auf den 1. Juli, wenn zweimonatlicher Kündigung des gegenwärtig mit Österreich bestehenden provisorischen Abkommens hätte dies jedoch frühestens auf 1. August geschehen können. Vorher wollte jedoch die Mehrheit der Finanzkommission die Post-, Telefon- und Telegraphenverwaltungen von Österreich ablösen und außerdem sollten beim Übergangzeitpunkt Postämter vorhanden sein. Bis zum 1. September soll dieses alles möglich sein und demnach, wenn außerdem feststeht, daß die Schweiz das Postabkommen einzieht, das Abkommen auf dieses Datum schiedlich werden. — Letzteres ist möglich, wegen der andern Gründe für die Kündigung man, sonst können wir bei den andernwärts herrschenden Zuständen nie vom Fleck. Die Zungen wollen behaupten, es seien in Wien ganz andere Gründe für die Kündigung der Kündigung entscheidend. — Wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, daß man sich zur Kündigung aufreize, damit Ordnung ins Postwesen komme.

Der Zollanschluß an die Schweiz wird in Schweizer Blättern durchwegs günstig beurteilt, von kleinen Unrichtigkeiten abgesehen. Manche Leute haben noch Bedenken, daß es zu einem Anschlusse kommen werde, andere sehen vielmehr einen Anschlusse nicht gern, obwohl sie keinen Not geben können, was denn sonst zu tun ist. Privatinteressen geben leider bei manchem nicht einsehen. Verwunderlich ist der Einwand mancher Leute, beim kaufmännischen Geiste der Schweiz werde wir nicht gut fahren, denn die Schweizer seien — ganz Recht. Als ob unsere und andere Leute lauter wohlthätige Eingewöhnen — und nicht rechnen, sondern einfach verdrängen würden! Das ist kein Einwand. Es ist bestimmt anzunehmen, daß mit der Zeit unsere Bauernschaft mit überwältigender Mehrheit für den Anschlusse einsteht. Ihr Verbot nach alter Richtung ist sonst durch Einfuhrverbot. Beim Anschlusse an die Schweiz steht ihr einmüßig das schweizerische Wirtschaftsgebiet ohne Zoll offen, offen steht den Bauern aber überdies der Export nach andern Ländern. Nur kein Anschlusse müßte ihnen bei praktischer Handhabung gefährlich werden. Wer will hier die Verantwortung übernehmen? Und wer kann unter arbeitslosem Verhältnisse, das so ziemlich ohne Anschlusse gleich bleiben müßte, verantworten? Jüngst hat ein einflussreicher Mann der Bürgerpartei den Ausspruch getan, wir dürfen nie glauben, daß es zu einem Zollanschlusse komme. Eine richtige Begründung konnte er nicht geben.

Gerade das entgegenkommende Verhalten der Schweiz berechtigt uns zur bestimmten Hoffnung, daß es zu einem Anschlusse kommen und das Land dabei auf Jahre wird. Nicht allein das Kaufmännische wird den Anschlusse geben, denn Vorteile hat die Schweiz aus dem Anschlusse wenige. Das Land wird auf fünfzig mit Polizeimaßnahmen rechnen dürfen, deren Höhe noch verhandelbar ist. Wenn unser Wille, vor allem einmüßig unserer Amtsstellen, so entgegenkommend ist, wird es zu einem für das Land recht guten Anschlusse kommen. Die Grenzbeobachtung und vor allem die Personalvermehrung ist kein Hindernis. Mit Rücksicht auf verändernde Umstände ist zu hoffen, daß die kommenden Verhandlungen bald beginnen.

Unlängst ist in einem Blatte die zwar gut gemeinte, aber nirgends praktisch gehandhabte Forderung nach ökonomischer Diskon-jon der internationalen Verträge, bei uns also der Post- und Zollverträge, aufgestellt worden. Wenn diese Forderung durchgeführt werden würde, so kommen wir nie zu einem positiven Resultat, und es wäre zu bedauern und zu erwägen, ob sich ein Staat schließlich noch zu Verhandlungen hingehen würde. In keinem Lande, wo es auch noch so demokratisch

sein, hat man mit gutem Grunde eine solche Einrichtung. Wir könnten diesen Schritt, falls er bei uns unternommen würde, nicht gut heißen und die Folgen wären unabsehbar. Wenn Liechtenstein will, so bekommt es einen verhältnismäßig günstigeren Anschlusse, das steht heute ziemlich fest.

In das Kapitel der Wirtschaftskragen gehört auch die Debung der Erwerbstätigen möglichkeiten unserer Bevölkerung. In jüngster Zeit wird wieder von Auswanderung nach Amerika gesprochen. Die Leute müssen dem Verdienste nach. In der Schweiz halten sich ebenfalls viele Leute des Verdienstes wegen auf und besorgen sich, daß ihnen die Heimat kein Auskommen bietet. Alle diese Leute werden wir zwar nie im Lande beschäftigen können. Fürst, Land und Gemeinden wie nicht minder Private sollten die heimischen Arbeitskräfte mehr im Lande beschäftigen. Gerade der Landesfürst könnte mit seinem Vermögen im Lande Industrie schaffen. Es ist nicht einzusehen, warum seine Güterverwaltung das Kapital nur in Österreich industriell verwertet. In dieser Richtung könnte mehr, viel mehr getan werden. Das harte Urteil, daß Liechtenstein für den keine Heimat ist, der alljährlich auswandern muß, ist nur zu begründet.

Wie man oft vernimmt, hat das provisorische Handelsabkommen mit Österreich dem Warenverkehr von dort her recht wenig erleichterungen gebracht. In den meisten Fällen muß die Valuta abgeführt werden. Das Abkommen hat demnach nicht wenig Wert. Vielleicht vermöge die Wiener Staatsbank hierüber näheren Aufschlusse zu geben. Gemeinlich und ohne Hinterhalt zwangt uns die Lage zur Arbeit auf wirtschaftlichen Wiederbau des Landes. Diese Arbeit ist reichstens aufzunehmen und durchzuführen, damit die einheimische Bevölkerung ein blühendes Land zu verwalten kann.

Vom Lawena-Werk.

Das große Interesse, das im Land dem Bau des Lawena-Werkes allseits entgegengebracht wird, und die Zweckmäßigkeit, die Bevölkerung auf einige Punkte aufmerksam zu machen, veranlassen uns, über den Stand und den zu erwartenden Fortgang der Arbeiten zu berichten.

Die Anlieferung von Materialien in der letzten Zeit bot die Möglichkeit, mit einer Monteurgruppe an den Hausinstallationen in Scharn zu beginnen, und wir sind zur Zeit damit beschäftigt, weitere Monteurgruppen aus Liechtensteinern zusammenzustellen, damit vor allem der Landesfindern Arbeitsmöglichkeit geboten werde. Es erwidert im Interesse der Stromabnehmer vorteilhaft, mit einer eingeschulten Monteurgruppe die Arbeiten in Angriff zu nehmen, die in Liechtenstein von vornherein nicht vorhanden war, zumal die Anmel-dungen von Liechtensteinern hauptsächlich Hilfsmonteure und Hilfsarbeiter umfassen. Mit mehreren Monteurgruppen zugleich zu beginnen, lag nicht im Bereiche der Möglichkeit, da das Material für die Hausinstallationen in vollem Umfange noch nicht eintreffen ist.

Zurückgehend auf unsere letzten Berichte in den Landesblättern erwidert wir nochmals die Hausbesitzer und Stromabnehmer, den Monteur-, die in ihren Käufern beschäftigt sind, mit der Vertiefung zu angemessenen Preisen möglichst an die Hand zu geben, damit diese Frage eine glatte Lösung findet. Die Monteur haben ihren gelben Montageausweis dem Hausbesitzer nach Ablauf jeder Lehrwoche bzw. nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung der eingetragenen Arbeitsfinder vorzulegen. Diese Montageausweise dienen als Unterlage für die Berechnung der Montagekosten für die Hausinstallationen, weshalb die Hausbesitzer im eigenen Interesse auf richtigen Angaben bestehen werden. Nebenfrachten, die um 50% höhere Sätze aufweisen, sind von den Monteuren normal nicht zu leisten.

Ueber die Organisation der Bauleitung selbst wird selbendes berichtet: Die dem technischen Experten der fürstlichen Regierung Ingenieur Julius Gruber in Innsbruck als Landesbauleiter unterstellte örtliche Bauleitung hat in den Händen der Ortsbauleiter Ingenieur Julius

Wanger für den baulichen, technischen, bezw. maschinellen Teil und Ingenieur Anton Rüst für den elektrischen Teil der Anlage. Neben der zentralen Leitung über die zu leistenden Arbeiten, welche durch diese Art der Einteilung auf die beste gewährleistete ist, spielt die sachgemäße Verwertung der bei einer solchen Anlage in Frage kommenden ganz beträchtlichen Materialmenge eine sehr wichtige Rolle und erfordert die ganze Aufsicht und Arbeitskraft eines Materialverwalters, als welcher Herr Rudolf Keri bestellt ist. In gleicher Weise ist die Grundfrage für jeder Vertrieb eine gewissenhafte kaufmännische Gebahrung, welche Herrn Dr. Maur als kommerziellen Beamten obliegt. Da eine genaue Kontrolle der Montagearbeiten neben den übrigen Aufgaben dem Ortsbauleiter für den elektrischen Teil der Anlage allein nicht möglich ist, ist Herr Montageinspektor Lischner als weiteres Organ der Bauleitung zugeordnet. Dies stellt nun der ganze Apparat vor, dem die Führung der Geschäfte im Bauorte übertragen ist. Alles übrige sind manuelle Arbeiter, deren Anzahl natürlich noch eine Verabänderung erfahren muß, je nach der Bau der Leitungsanlage und der Anforderungen mit entsprechendem Erfolg vorwärtszudringen.

Wir denken die Gelegenheit, noch auf einige Punkte hinzuweisen, die den Geschäftsgang der Bauleitung zu erleichtern berufen sind. Für Anschaffungen verdringender Art werden wir naturgemäß womöglich Liechtensteiner Geschäftsteile heranziehen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn uns angemessene Preise geboten werden, die nicht von dem Standpunkte aus: „Das Land bezahlt es!“ kalkuliert sind. Wir betonen: Nicht das Land zahlt es, sondern jeder einzelne Liechtensteiner. Weiters rufen wir an alle Lieferanten das Erbitten, Rechnungen über geleistete Waren oder Arbeiten nicht erst nach Monaten auszustellen, sondern möglichst bald einzuhandigen, da es im Interesse des Geschäftsganges liegt, soweit nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden, prompt zu bezahlen und damit ein gerechtes Verhalten zu ermöglichen.

Die allen Untertanen stichtbare Arbeit hat nun begonnen, und es wird Sade und das feste Bestreben der Bauleitung sein, in jeder Beziehung das Beste zu leisten zum Nutzen des Landes, das eine sehr langem geplanten Aufgange nun zur Tat werden ließ.

Bauleitung des Landes-Elektrizitätswerkes „Lawena-Werk“.

Liechtenstein.

Für die österreichischen Kriegsgefangenen sind weitere Spenden eingegangen:

Bei Frau Elise Amann:	
Frau Parth, Triesenberg	Fr. 50
Rudolf Lueder, Brancorin Scharn	100
Konrad Eiler, Balzers	100
Angenamt, Balzers	100
Herrn Hagg, Balzers	25
Herrn Andreas, Vaduz	Fr. 3
Bei Frau Dr. Vatliner:	
Kloster Schellenberg	100
Frau Bwe, Sperrn-Streit	800
Herr Herr Spormann:	
Herrn Adele Vertolini:	
Herrn Camrin	Fr. 5
Angenamt, Vaduz	20
Angenamt, Vaduz	80
Bei Frau Cecelia Mäder:	
Angenamt:	1
Beitrag der Liste 3	54
Beitrag der Liste 4	35
	1380
	Fr. 118
	Fr. 14,393

Amtl. Lehrerkonferenz. In dem letzten Montag fand eine amtliche Lehrerkonferenz statt. Behandelt wurden die Themen: Rechtsprechung und Elternabend. Auf die nächste Konferenz wurde bestimmt Erbliche Gejammethode. Am Schlusse der Konferenz erklärte Hochw. Hr. Kanonikus Vögel, daß er heute das letzte Mal als Leiter der Versammlung teilnehme; er danke allen für die Mithilfe; er sei nun genötigt, einer Posten zum Verdienen einzunehmen. Er erwiderte die Lehrerschaft, den angeblit ins Land ziehenden jeztzeitlichen Geist abzuschleppen. Durch:ucht Herr Mari danke ihm noch.

Er stand auf und ging mit schweren Schritten, die Hände auf dem Rücken, auf und nieder. Der elegante Mann mit den schweren Möbeln, die eine stille Vornehmheit verrieten, die farbenfrohen Bilder des Zehnig, Stilleben von Cananne und einige Naderungen atmeten den Reichtum des Hauses, das inmitten eines alten Parkes stand. Der ganze Bezirk hatte etwas Aristokratisches an sich und stand im grellen Widerspruch zu der äußeren Erscheinung dieses Direktors Monnefeld: er glück eher einem Fische, der auf Schleichwegen seine Beute sucht.

Wie er nun auf- und niederging, erinnerte auch das schlechende, wiegende Gehen an eine Raubtier-natur.

Er selbst war der Besitzer des Hauses. Aber wo war er Direktor? Niemand wußte, warum er diesen Titel führte. Jedenfalls aber mußte er über ein gewaltiges Einkommen verfügen und ein großes Vermögen besitzen. Das wußten alle. Geheißheit wurde wohl mancherlei von Geschäften, die das Tageslicht scheuten. Aber laut wagte sich keine Anlage heran an den Reichtum des Direktors Monnefeld.

Mit einem Male war er dann stehen geblieben. Er hob den Kopf wie witternd hoch, wobei sein Hals ungewöhnlich lang erschien u. einen großen Adams-

apfel sehen ließ, der immer schluckende Bewegungen machte.

„So geht es! — So halte ich es!“
Und wie es immer seine Gewohnheit gewesen, die reich gestrichelten Entschlüsse auch schnell auszuführen, so trat er jetzt sogleich an den Tisch und klingelte laut und heftig.

Der Diener erschien und blieb mit stummer Frage an der Türe stehen.

„Ellen soll zu mir kommen!“

Der Diener verschwand wieder.

Direktor Monnefeld aber setzte sich wieder an den Schreibtisch, las die beiden Blätter nochmals und iperte sie dann in ein Schreibstischfach ein.

rektor Monnefeld über den Tisch gebeugt, als würde er bei der Arbeit gestört.

„Wapo?“

Als die Türe langsam geöffnet wurde, war Dr. Eine fragende Stimme klang von der Türe her. Dort stand eine zierliche, vornehme Gestalt, die mit dem Manne am Schreibtisch gar keine Ähnlichkeit hatte, die aber mit ihrem eingeschnittenen Gesicht, mit den dunklen Träumereien, mit den schlanken Formen und der dünnen Kleidung wohl eher in diese Männe paßte, als der Besitzer selbst.

Ellen Monnefeld war das Ebenbild ihrer toten Mutter, an die Ellen allerdings nur Ähnlichkeits-erinnerungen hatte; eine schöne, aber immer leidende Frau mußte sie gewesen, die allzulebte gestorben war.

Und so mühsam, so kalt berechnend Direktor Monnefeld auch war, gegenüber seiner Frau mußte er eine tiefe Leidenschaft empfunden haben, eine so starke Liebe, daß er nun auf Ellen, sein einziges Kind, übertragen hatte was er der Toten an Liebe nicht mehr geben konnte. Seiner Tochter erfüllte er jeden Wunsch. Den Reichtum häufte er, um damit seinem Kinde alles bieten zu können. Er konnte mit Worten nicht sätzlich sein, aber damit, daß er zu erfüllen suchte, was nur ein Blick von ihr begehren mochte, glaubte er seine Liebe zu beweisen.

Daß ein Kind sich mehr nach herzlichen, warmen Worten sehnt, als nach sätzlichen Liebtönnig, das verstand er nicht, sodas sich Vater und Tochter im Herzen fremd geblieben waren, trotzdem er alle Unbill von ihr ferne hielt. Wenn er auch immer gab, und immer wieder neues schenkte, so fand er mit Worten doch nie den Ton, der ihm ihr Herz erschließen hätte.

Es bestand außerdem zwischen den beiden eine Klüft, die Direktor Monnefeld wohl kannte, und die

er vor Ellen stets zu verbergen gesucht hatte, die sie aber doch ahnte.

Bei Ellens Eintritt begann der Vater sogleich: „Es freut mich, daß Du so schnell Zeit hast für mich, Kind!“

„Wußt ich nicht? Du vermagst mir ja keinen einzigen Wunsch!“

„Lassen wir das! Zeige Dich, denn was ich Dir zu sagen habe, mag etwas länger dauern.“

Ellen kam etwas verwundert die Aufforderung nach. Monnefeld drehte ihr seinen Stuhl zu.

„Du weißt, daß Du in Australien einen Vetter hast.“

„Den Vetter John, von dem Du mir neulich erst sprachst, und von dessen Vorhändensein ich vorher gar keine Ahnung hatte?“

„Vorher habe ich ihn auch für verheißten gehalten. Er ist der Sohn meines Bruders.“

„Das sagtest Du mir!“

„Und nun ist er auf dem Wege zu uns.“

„Er kommt also?“

„Ja, und nach seiner Wilschaft kann dies jeden Tag geschehen.“

(Fortsetzung folgt.)